

Satzung des „Freundeskreises der Stadtbibliothek Hattingen“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: „Freundeskreis der Stadtbibliothek Hattingen“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hattingen einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Hattingen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Kunst und Kultur. Gemäß diesen Zielen wird er im Zusammenwirken mit der Stadtbibliothek darum bemüht sein:
 - durch seine Öffentlichkeitsarbeit die Stadtbibliothek stärker im Bewusstsein der Bürgerschaft zu verankern.
 - durch eigene Veranstaltungsangebote das Lesen zu fördern.
 - die Lesekultur in den Stadtteilen zu fördern.
 - den Leistungsstand der Stadtbibliothek durch Förderung geeigneter Maßnahmen zu heben.
 - neue Kunden und Förderer der Stadtbibliothek zu werben.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung der Stadtbibliothek Hattingen in ihrem bildungspolitischen und kulturellen Auftrag, insbesondere durch die Bereitstellung finanzieller und sächlicher Mittel sowie ideeller und personeller Hilfe. Diese Unterstützung versteht sich als Ergänzung, nicht als Entlastung städtischer Aufwendungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit in den Vereinsgremien ist ehrenamtlich.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Kinder und Jugendliche benötigen die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung (bei juristischen Personen).
- (4) Der Austritt kann vom Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen sowie bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag.
- (6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds dem Verein gegenüber.
- (7) Personen, die sich in besonderer Weise um die Vereinszwecke verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zu aktiver Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Vereinstätigkeit und die Verwendung der Mittel.
- (2) Sie sind verpflichtet, die Satzungsbestimmungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

§ 5 Mittel des Vereins

(1) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und Sponsorengelder
- Einnahmen aus Veranstaltungen.

(2) Alle Einnahmen und etwaigen Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dieses im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn dieses von einem Drittel der Mitglieder schriftlich begründet beantragt wird.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail. Dabei muss eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.

(4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende oder in Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende.

Ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung.

(6) Von der/dem Schriftführer/in, der/die durch die Versammlungsleitung bestimmt wird, ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden gemeinsam zu unterzeichnen ist.

(7) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(9) Für eine Satzungsänderung oder den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer/innen.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl des neuen Vorstandes.
- Wahl zweier Kassenprüfer/innen für das jeweilige Geschäftsjahr.
- Beschlussfassung des Haushaltsplanes.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- Entscheidung über Anträge.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und weiteren Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird nach Bedarf durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- der/die Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Schatzmeister/Schatzmeisterin.

Dieser ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Die Leitung der Stadtbibliothek oder deren Vertretung gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied in die Vakanz berufen, das in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen oder durch Neuwahl zu ersetzen ist.

§10 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens und entscheidet über seine Verwendung für die satzungsmäßigen Zwecke.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, davon zwei des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiter/in der Vorstandssitzung.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und vom dem/der Vorsitzenden oder von dem/der 2. Vorsitzenden sowie dem/der zuvor bestimmten Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Kunst und Kultur, insbesondere die Unterstützung der Stadtbibliothek Hattingen in ihrem bildungspolitischen und kulturellen Auftrag.

Hattingen, 23. August 2012